



## Satzung des Modelleisenbahn Clubs Stadthagen

### §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Modelleisenbahn Club Stadthagen“, kurz „MEC Stadthagen“; nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stadthagen.

### §2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss all derjenigen, die am Eisenbahnwesen interessiert sind.
- (2) Die Tätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
  - Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Belange und Aufgaben des Schienenverkehrs
  - Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage mit historischem Hintergrund
  - Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen
  - Bildung und Förderung der Jugend durch eine Jugendgruppe bzw. in Zusammenarbeit mit der Schulmodellbahn Stadthagen
  - Bau von historischen Fahrzeug- und Gebäudemodellen als Zeugnis der Vergangenheit aus technikgeschichtlichen und denkmalpflegerischen Gründen
  - Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei Erstellung eigener Anlagen
  - Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen zur Vertiefung verkehrspolitischer Themen und modellbauerischer Aspekte des Eisenbahnwesens.
  - Beteiligung an der Erörterung aktueller verkehrspolitischer Fragen
  - Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart
  - Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek
  - Herausgabe einer Fachzeitschrift zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit
  - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, er ist selbstlos tätig; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder in anderer Weise zugewendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen, die im Interesse des



Vereins vorgenommen wurden, werden ihnen auf Antrag nach Entscheidung des Vorstandes erstattet. Über die Ablehnung einer Erstattung kann auf Antrag des Mitgliedes auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend entschieden werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören an
  - (a) aktive Mitglieder
  - (b) fördernde Mitglieder
- (2) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden:
  - (a) Natürliche Personen über 10 Jahre
  - (b) Juristische Personen
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft mit einer einjährigen Probezeit, nach deren Ablauf der Vorstand endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Alle Mitglieder erhalten nach Aufnahme einen Abdruck der Satzung ausgehändigt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) Durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Quartalsende erfolgen.
  - (b) Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet, soweit möglich nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Der Ausschlussbescheid muss schriftlich begründet und durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Ist der Einspruch fristgerecht eingelegt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
  - (c) Durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Aufrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.
- (7) Ist der Jahresbeitrag bezahlt, werden nach Wirksamkeit des Austritts bzw. des Ausschlusses verbleibende Monatsbeiträge zurückgezahlt.

#### **§5 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgelegt.

## §6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) Die Mitgliederversammlung
  - (b) Der Vorstand

## §7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - (a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - (b) Entlastung des Vorstandes
  - (c) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
  - (d) Wahl der Rechnungsprüfer
  - (e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - (f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - (g) Satzungsänderung
  - (h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
  - (i) Beratung von Anträgen zur Verfolgung des Vereinszwecks.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - (a) Auf Beschluss des Vorstandes
  - (b) Auf schriftlichen Antrag von 5 Mitgliedern. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- (4) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
- (6) Aktive Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet und den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- (7) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (10) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 75% und zur Auflösung des Vereins eine solche von 80% der Erschienenen erforderlich. Eine Beschlussfähigkeit hierüber ist nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (11) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt.

- (12) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat folgende Punkte zu enthalten:
- (a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - (b) den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - (c) die Namen der erschienenen Mitglieder,
  - (d) die Tagesordnung,
  - (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
  - (f) bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der Änderung aufzuzeichnen

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) Dem Vorsitzenden
- (b) Dem / den stellvertretenden Vorsitzenden
- (c) Dem Kassenwart

Durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand um die Positionen

- (d) Eines Beisitzers
- (e) eines Jugendbeauftragten
- (f) eines permanenten Schriftführers

erweitert werden.

Wird kein permanenter Schriftführer benannt, wird dieses Amt kommissarisch vom / von den stellvertretenden Vorsitzenden und vom Kassenwart wechselseitig ausgeübt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und – vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung – den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden – und bei dessen Verhinderung - vom / von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden – und bei dessen Verhinderung – von dem / einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens eines seiner Mitglieder es beantragt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt § 7, Abs. 5, Satz 2 entsprechend.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Abstimmungsergebnisse sind neben den gefassten Beschlüssen zu protokollieren.
- (8) Der Vorsitzende und der (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.



- (9) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes und deren Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Barauslagen werden ihnen auf Antrag erstattet, siehe §3, Abschnitt 4.

## **§9 Vereinsvermögen**

- (1) Der Vorstand führt über das vorhandene Inventar eine Bestandsliste.
- (2) Das Inventar ist unveränderlich zu kennzeichnen.
- (3) Zu- und Abgänge sind zu dokumentieren.
- (4) Von Mitglieder dem Verein zur Verfügung gestelltes Material ist gesondert zu kennzeichnen.
- (5) Der Verein übernimmt keine Haftung für zur Verfügung gestelltes Material, sofern es nicht über die Ausstellungsversicherung abgedeckt sind.
- (6) Jedes Mitglied ist für sein Eigentum selbst verantwortlich und haftend.

## **§10 Arbeitssicherheit**

Bei Vereinsarbeiten sind die einschlägigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und Regeln, sowie Normen unbedingt einzuhalten.

## **§11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Termin, zu dem der Verein aufzulösen ist, ist festzulegen und im Protokoll zu dokumentieren.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist wie folgt zu verfahren:
  - (a) Geldforderungen, besonders Mitgliedsbeiträge sind einzuziehen,
  - (b) Verbindlichkeiten sind zu begleichen,
  - (c) Sparguthaben sind aufzulösen und dem Geschäftskonto zuzuführen,
  - (d) soweit das Barvermögen und das Vermögen des Geschäftskontos nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreichen, sind andere Vermögensteile des Vereins zu veräußern, Modellbesitz und zusammengehörige Sammlungen sind nach Möglichkeit in ihrem Bestand zu erhalten.
- (4) Nach vollständiger Abwicklung der vorgenannten Punkte haben die Liquidatoren mit einer Frist von vier Wochen eine Auflösungsversammlung einzuberufen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schaumburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Verwenden hat, siehe § 2.



- (6) Über die Auflösungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dass von den Liquidatoren zu unterzeichnen ist.
- (7) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§12 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Klagen gegen den Verein ist das Gericht am Ort des Sitzes des Vereins.

## **§13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 28.08.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts in Kraft.

Stadthagen, 28.08.2009